POSTAKTUELL – Sämtliche Haushalte

HeimaBote

Amtsblatt
der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara, Eckardtsleben, Großwelsbach, Grumbach, Henningsleben, Illeben, Klettstedt, Merxleben, Nägelstedt, Ufhoven, Waldstedt, Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 19 | Donnerstag, den 14. Juli 2022 | Nummer 7

– Nichtamtlicher Teil –

Die Anni-Berger-Stiftung ruft zum diesjährigen Blumenschmuckwettbewerb auf

Lesen Sie mehr auf Seite 38.

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Postanschrift:
Stadtverwaltung Bad Langensalza
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Rathausinformation 03603 859-0
stadtverwaltung@bad-langensalza.thueringen.de

Öffnungszeiten:
Mo - Di, Do - Fr 8 - 12 Uhr
Di 13 - 18 Uhr
Mi geschlossen
Do 14 - 16 Uhr

Bürgermeister Matthias Reinz
Tel. über Büro Bürgermeister 859-101
Fax 859-100
buergermeister@bad-langensalza.thueringen.de

1. ehrenamtl. Beigeordneter
Volker Pöhler
Tel. über Büro Stadtrat 859-112
volker.poehler@bad-langensalza.de

2. ehrenamtl. Beigeordneter
Torsten Wronowski
Tel. über Büro Stadtrat 859-112
t.wronowski@bad-langensalza.de

Fachbereich I

Gewerbeamt
Tel. 859-160
gewerbeamt@bad-langensalza.thueringen.de

Bußgeldstelle, Fundbüro
Tel. 859-169
bussgeldstelle@bad-langensalza.thueringen.de

Meldewesen*
Tel. 859-161 Fax 859-341
meldeamt@bad-langensalza.thueringen.de
zusätzlich jeden 1. Sa. im Monat von 9-12 Uhr

Standesamt*
Tel. 859-167 oder -168 Fax 859-170
standesamt@bad-langensalza.thueringen.de

Kinder, Jugend, Senioren
Tel. 859-172 Fax 859-400
b.gothe@bad-langensalza.thueringen.de

Kultur, Tourismus, Sport (An der Alten Post 2)
Tel. 892-791 Fax 892-793
m.schnell@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich II

Bauamt
Tel. 859-311 Fax 859-300
bauamt@bad-langensalza.thueringen.de

Friedhofsverwaltung
(Sitz: Hauptfriedhof)
Tel. 891-267 Fax 891-270
friedhofswesen@bad-langensalza.de

Fachbereich II

Liegenschaftsverwaltung
Tel. 859-351 Fax 859-300
liegenschaften@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich III

Finanzen und kommunale Beteiligungen
Tel. 859-122 Fax 859-141
finanzen@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich IV

Gartenbau, Bau und Technik
(Sitz: Illebener Weg 11c)
Tel. 891-368 Fax 891-369
gartenbau@bad-langensalza.de

Datenschutzbeauftragter

Tel. 859-174 Fax 859-100
datenschutzbeauftragter@bad-langensalza.thueringen.de

Verwaltungsleiter, Organisation & Personal

Tel. 859-174 Fax 859-108
s.bach@bad-langensalza.thueringen.de

* Für das Standesamt und das Meldeamt wird eine Terminvereinbarung empfohlen.

Städtische Einrichtungen

Schiedsstelle (Rathaus)
Tel. 859-0 Fax 859-108
schiedsstelle@bad-langensalza.thueringen.de

Stadtbibliothek (Sitz: B.d. Marktkirche 11a)
Tel. 842238 Fax 892732
stadtbibliothek@bad-langensalza.de

Stadtmuseum im Augustinerkloster
(Sitz: Augustinerplatz 1-2)
Tel. 813-002 oder 813-654 Fax 813-657
stadtmuseum@bad-langensalza.de

Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“
(Sitz: Bergstraße 15 a)
Tel. 8945896 Fax 813-657
apothekenmuseum@bad-langensalza.de

Schneiderstube (Sitz: Neue Gasse 3)
Tel. 848687 Fax 848687
schneiderstube@bad-langensalza.de

Kindererlebniswelt „Rumpelburg“
(Sitz: Sperlingsgasse 4)
Tel. 3984-604 Fax 3984-605
info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de
www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de

Erreichbarkeiten für die Ortsteile

Ortsteil	*Ortsteilbürgermeister/in*	*Gemeindebüro*	*Erreichbar*			
			in Kalender-woche	*Tag*	*Uhrzeit*	*Telefon*
Aschara	Dieter Kraußlach	Zur Wiese 2	letzter Dienstag im Monat		nach tel. Absprache	0162 2702339
Eckardtsleben	Dirk Schmidt	Schulgasse 1	1. Do. im Monat oder nach tel. Absprache			03603 8099993
Großwelsbach	Horst-Günther Aurin	Großwelsbacher Hauptstr. 80	ungerade	Mi	14 - 17	03603 8099956
Grumbach	Sebastian Schmidt	Langgasse 42	/	/	nach tel. Absprache	0160 1805921
Henningsleben	Torsten Schmied	Henningslebener Hauptstr. 41	/	/	nach tel. Absprache	0173 3570886
Illeben	Michael Fischer	Schenkshoeg 67	/	/	nach tel. Absprache	03603 8099939
Klettstedt	Robin Kilian	Das Gässchen 27	jeden	Do	17 - 18.30	0162 7426998
Merxleben	Jan Edelhäußer	Am alten Anger 7	/	/	nach tel. Absprache	0171 8211675
Nägelstedt	Torsten Wronowski	Zur Wörth 7	jeden	Do	16 - 18	0176 64604673
Thamsbrück	Björn Goldmann	Thamsbrücker Hauptstr. 27	jeden 2. und 4.	Di im Monat	18.30 - 20	0172 3446681
Ufhoven	Uwe Domni	Straße der Einheit 22	letzter Dienstag im Monat oder nach tel. Absprache			0157 80260711
Waldstedt	Christoph Müller	Waldstedter Hauptstr. 15	/	/	nach tel. Absprache	0173 3521274
Wiegleben	Jane Croll	Schacktor 64	jeden	Di	16 - 18	03603 8099976
Zimmern	Marlene Ruft	Am Plan 35	/	/	nach tel. Absprache	0160 93749917

Städtische Partner

Touristinformation
(Sitz: Bei der Marktkirche 11)
Tel. 834-424 Fax 834-421
touristinfo@badlangensalza.de

Friederiken Therme
(Sitz: Böhmenstr. 5)
Tel. 397-610 Fax 397-641
friederikentherme@ktl-badlangensalza.de

Polizei
Kontaktbereichsbeamtin:
Di 10-12 Uhr und 16-18 Uhr
im Rathaus Zi. 101
Tel: 03603/ 8931892

Allgemeine Notrufe

Feuerwehr 112
Rettungsdienst 112
Polizei 110

Kreisleitstelle und Anmeldg.
Krankentransport 03601 403080
kassenärztlicher Notfalldienst 116117
Polizeistation Bad Langensalza
Bahnhofstraße 3 03603 8310
Feuerwehr Bad Langensalza
Illebener Weg 11 b 03603 845785
Giftnotruf 0361 730730
Frauennotruf 03603 894466

Kinder- u. Jugendschutz-dienst ASB 03601 816688
Kinder- u. Jugendsorgen-telefon (kostenfrei) 0800 0080080
Elterntelefon 0800 1110550
Sperr-Notruf (EC, Kreditk. usw.) 116116

Stadtwerke Bad Langensalza GmbH und Netze Bad Langensalza GmbH
Störungsdienst 03603 8508500
Verbandswasserwerk Bad Langensalza und Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
Havarie-Bereitschaft 03603 840730

Amtlicher Teil

Satzungsbekanntmachung

Die in den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 24.03.2022 (Beschluss-Nr.: VL-400/7/2021 - 1. Ergänzung) und am 05.05.2022 (Beschluss-Nr.: VL-543/7/2022) beschlossene Satzung:

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Langensalza

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 24.05.2022 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 31.05.2022
Stadt Bad Langensalza
Matthias Reinz
Bürgermeister (Siegel)

***

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2021 (GVBl. S. 113 ff.), des § 14 Absatz 1 des Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 5.5.2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Langensalza

§ 1
Gegenstand der Satzung / Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind Stamm bildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2
Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind
1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen und
3. Bäume in Baumgruppen mit mindestens drei Bäumen, deren Bäume überwiegend einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (bei Hanglage - an der oberen Seite) zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
(4) Nicht unter diese Satzung fallen:
1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
2. Bäume auf Dachgärten
3. Obstbäume für die Obstgewinnung zum eigenen und gewerblichen Bedarf in Gärten und Vorgärten
4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
5. Koniferen und Nadelbäume
6. Säulenpappel und Korkenzieherweide
7. Bäume die dem Bundeskleingartengesetz unterliegen,
8. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(5) Nachbarschaftliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3
Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient
1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung und
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4
Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindlich geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
(2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
1. auf seine Kosten durchführt,
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen oder
3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragter duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Die Stadt wird insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen von den in Satz 1 aufgeführten Anordnungsmöglichkeiten Gebrauch machen.

§ 5
Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, sie sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch:
1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
4. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate)

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden und anderen Formgehölzen stellt keine Veränderung im Sinne des Abs. 1 dar.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist oder
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Ausnahmen von den Verboten nach § 5 können genehmigt werden, wenn sich der Eigentümer/ Nutzungsberechtigte in einem nach Abs. 5 abzuschließenden öffentlich - rechtlichen Vertrag zu einer Ersatzpflanzung bzw. zu einer entsprechenden Ausgleichszahlung verpflichtet.

(3) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen. Über die Befreiung entscheidet der Bürgermeister.

(4) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung / Befreiung ist bei der Stadt, Fachbereich IV, schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereich IV. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Bauausschuss. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme / Befreiung durch den Fachbereich IV besteht grundsätzlich nicht.

(5) Anstelle des Antrags nach Abs. 4 kann der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte mit der Stadt Bad Langensalza einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dahingehend abschließen, dass sich zum einen die Stadt verpflichtet, die Genehmigung nach Abs. 1 bzw. 2 ohne weitere Auflagen zu erteilen und sich der Antragsteller im Gegenzug zu einer Ersatzpflanzung bestimmter Bäume nach Abs. 6 entsprechend den Festlegungen des Fachbereiches IV bzw. zu einer Ausgleichszahlung im Sinne des Abs. 7 Innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet. Hierzu beantragt der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte formlos unter Beibringung der in Abs. 4 aufgeführten Unterlagen den Abschluss des Vertrages.

(6) Die Ausnahmegenehmigung ist im Fall des Abs. 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antragsteller ist insbesondere aufzuerlegen, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu Pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang 50 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum entsprechend den Anweisungen des Fachbereiches IV mit einem Mindestumfang von 16 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 50 cm, ist für jeweils weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vor bezeichneten Art zu pflanzen. Bei einer Ersatzpflanzung mit Obstbäumen bei einem Stammumfang von 8 bis 10 cm verdreifacht sich die Anzahl. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; anderenfalls ist sie zu wiederholen.

(7) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 Prozent des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt Bad Langensalza, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder andere Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(8) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 4 und 5 haftet Auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

(9) Absatz 6 Satz 2 bis 5 und Absatz 7 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft entschieden wurde, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7
Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Abs. 6 Satz 2 bis 5 und Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 8
Gebühren

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung geschützter Bäume sowie für die Ablehnung erhebt die Stadt Bad Langensalza Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung.

§ 9
Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadtverwaltung Bad Langensalza sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung, Grundstücke zu betreten und im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückeigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

§ 10
Baumschutz im Baumgenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 Nr. 3 des Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
2. entgegen den Verboten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
3. eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt
4. entgegen § 6 Abs. 6 oder § 10 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6, Abs. 6 oder
6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 12
Rechenschaftspflicht

Die Verwaltung legt jährlich Rechenschaft über den Vollzug dieser Satzung ab (Baumbericht). Dies betrifft insbesondere den Umfang von Fällungen und deren Notwendigkeiten, eingeleiteten Maßnahmen bei Ordnungswidrigkeiten sowie den Umfang von Neu- und Ersatzpflanzungen.

§ 13
Datenschutzbestimmung

Für die Umsetzung dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von dafür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadtverwaltung Bad Langensalza zulässig.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Bad Langensalza, den 31. Mai 2022
Matthias Reinz - Dienstsiegel -
Bürgermeister

Satzungsbekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 05.05.2022 unter Beschluss-Nummer VL-536/7/2022 beschlossene Satzung:

Satzung der Stadt Bad Langensalza über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“ nach den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 31.05.2022 hat die Kommunalaufsicht als Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises den Eingang der vorstehenden Satzung, bestätigt. Die vorzeitige Bekanntmachung wurde auf Antrag ausdrücklich zugelassen.

Gemäß § 16 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Satzung vom Tag ihrer Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann jedermann im Fachbereich II -Städtebau, Stadtentwicklung und Liegenschaftsverwaltung-, Ratswaage, Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag: 8:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 8:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

Hinweise gemäß § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Sollte die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sein, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 ThüKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird hingewiesen. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 21 Abs. 4 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Ein-Jahres-Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BauGB über Entschädigung bei Veränderungssperre, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen wird hingewiesen. Die Entschädigungsansprüche sind gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend zu machen.

Bad Langensalza, den 29.06.2022
gez. Matthias Reinz
Bürgermeister

Satzung der Stadt Bad Langensalza über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“ nach den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Ziff. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 05. Mai 2022 die folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat in der Sitzung am 05. Mai 2022 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“ der Stadt Bad Langensalza Beschluss Nr. VL-535/7/2022 gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza Nr. 5/2022 vom 19.05.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Zur Sicherung der beabsichtigten Ziele der Planänderung wird eine Veränderungssperre gemäß der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches für das in § 2 bezeichnete Gebiet erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“ der Stadt Bad Langensalza gem. der Anlage zu diesem Beschluss.
Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist als Bestandteil des Beschlusses als Anlage beigefügt.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
   a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
   b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen und Ablagerungen
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Stadt Bad Langensalza
ausgefertigt:
Bad Langensalza, den 29.06.2022
gez. Matthias Reinz -Dienstsiegel-
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre

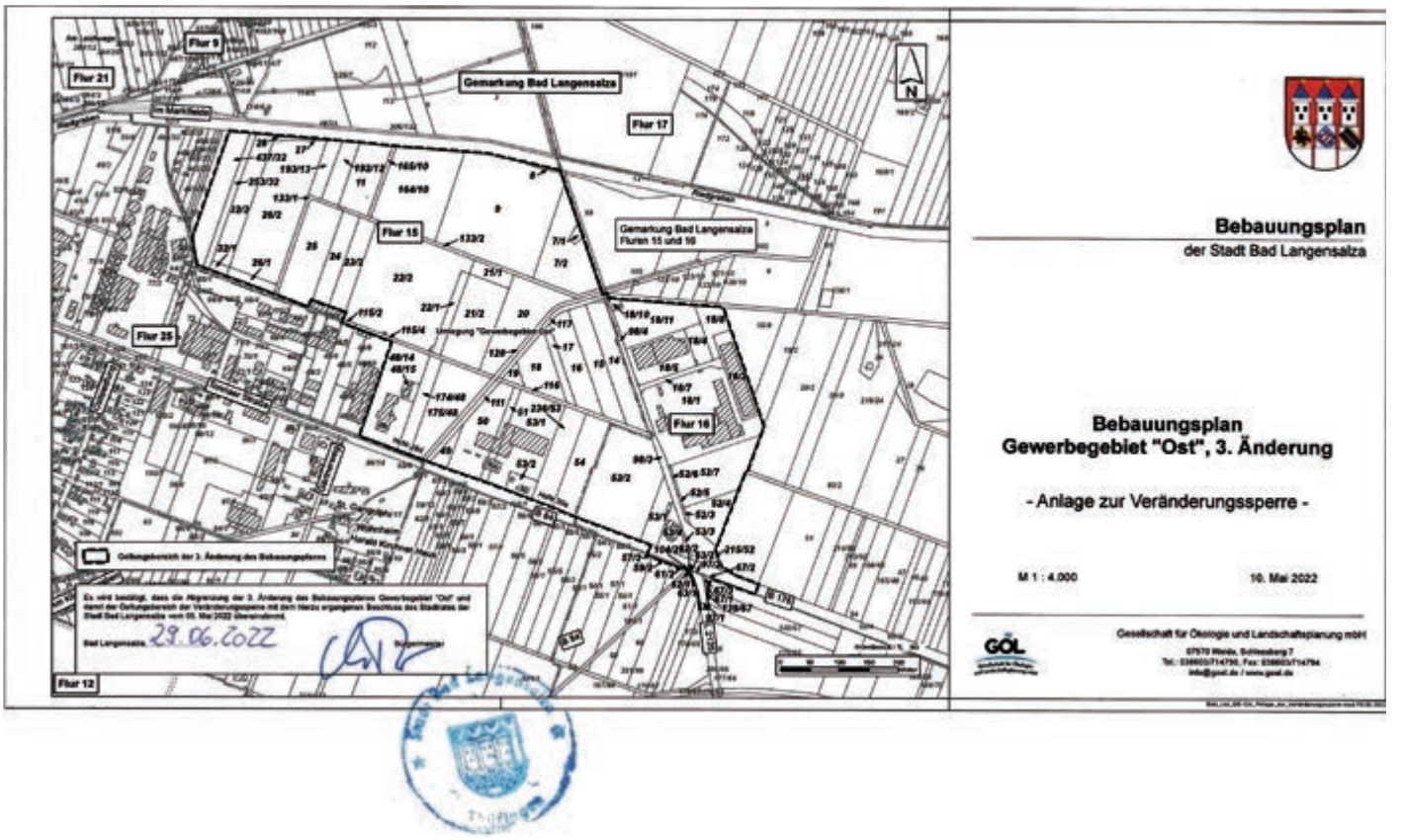

Schließung des Gewerbeamts

In der Woche vom 18.07.2022 bis einschließlich 22.07.2022 bleibt das Gewerbeamt geschlossen

Das Gewerbeamt der Stadtverwaltung Bad Langensalza bleibt vom 18.07.2022 bis zum 22.07.2022 geschlossen.

In dringenden Fällen senden Sie bitte eine E-Mail an gewerbeamt@bad-langensalza.thueringen.de oder wenden sich telefonisch an 03603 / 859-111.

Ab Montag, den 25.07.2022 ist das Gewerbeamt zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder erreichbar.

Bad Langensalza, den 14.07.2022
Matthias Reinz
Bürgermeister

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Gotha
Schloßberg 1, 99867 Gotha

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: Stadt Bad Langensalza
Gemarkung: Zimmern
Flur: 2
Flurstücke: 1, 5, 6, 9/2, 10/1, 15, 16/2, 17/3, 41/3, 41/4, 47/1, 48, 49/1, 50, 85/1, 92/3, 98/2, 98/4, 103/2, 524/43, 566/21, 570/23, 579/34, 586/98, 593/103, 621/7, 622/8, 664/20, 665/42, 682/90, 673/99, 725

und in der

Gemarkung: Waldstedt
Flur: 1
Flurstücke: 181

wurde eine

☒ Grenzfeststellung ☒ Grenzwiederherstellung ☒ Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen (Az.: 54221919). Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 25.07.2022 bis 26.08.2022

in der Zeit von

Mo. bis Do. 8:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

im

Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Gotha
Schloßberg 1, 99867 Gotha

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde

Es wird um Einhaltung der allgemein bekannten Hygienemaßnahmen gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem

Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Gotha
Schloßberg 1, 99867 Gotha

Widerspruch erhoben werden.

Gotha, 28.06.2022
Im Auftrag
gez. Harald Ackermann
Referatsbereichsleiter

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wasserentnahmeverbot aus Oberflächengewässern vom 05.07.2022 bis 30.09.2022

Die fehlenden ergiebigen Niederschläge der letzten Wochen und Monate haben dazu geführt, dass die Pegel der Bäche und Flüsse im Kreisgebiet stark gefallen sind. Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist gemäß § 33 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Diese Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet.
Auf Grundlage des WHG ist ab sofort bis auf weiteres untersagt, aus Flüssen, Bächen und Seen Wasser zur Beregnung von Flächen und anderen Zwecken mittels Pumpen zu entnehmen. Das gilt auch für den Fall, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis dazu erteilt wurde. Wer dagegen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 77 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann..
Das Schöpfen mit Handgefäßen ist gemäß § 25 Abs. 1 ThürWG weiterhin erlaubt.
Die Wettersituation hat in den Gewässern des Landkreises zu niedrigen Wasserständen geführt. Vor allem in kleineren Gewässern sind die Abflussmengen bedenklich niedrig bzw. sind diese Gewässer sogar trockengefallen.
Da eine grundlegende Änderung der Situation derzeit nicht in Sicht ist, muss damit gerechnet werden, dass sich die Lage noch verschärft.
Entsprechend soll die nun erlassene Allgemeinverfügung des Landratsamtes die Lebensgrundlage Wasser, wasserökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit schützen und erhalten. Extremes Niedrigwasser beeinträchtigt nicht nur den Lebensraum der Pflanzen und Tiere in den Gewässern, sondern auch die Nahrungsgrundlage anderer Tierarten und des Menschen. Insofern gilt der Appell an die Bürgerinnen und Bürger, weiterhin sorgsam mit der Ressource Wasser umzugehen und sich verantwortungsbewusst zu verhalten.

Der genaue Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Amtsblatt Nr. 22-2022 (Datum der Veröffentlichung: 04.07.2022) auf der Internetseite des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis eingesehen werden.

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Jagdgenossenschaft Grumbach

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu unserer am **Mittwoch, den 20. Juli 2022 um 20.00 Uhr** im Bürgerhaus zu Grumbach stattfindenden Mitgliederversammlung unserer Jagdgenossenschaft laden wir Sie als Landeigentümer der Gemarkung Grumbach recht herzlich ein.
Bitte beachten Sie die gültigen Corona-Schutzregelungen.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstehers Rolf Kaiser
4. Bericht des Kassenführers Siegfried Schmidt
5. Bericht der Rechnungsprüfer René Trübenbach; Thomas Wilhelm
6. Beschlussfassungen zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 5
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
9. Sonstiges
10. Schlussbemerkungen

Diskussionen erfolgen jeweils im Anschluss an die Tagesordnungspunkte.

Besondere Hinweise unter Bezugnahme auf unsere gültige Satzung:
§ 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen,
Wahl - Absatz 3:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen der selben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.
Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.
Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.
§ 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen,
Wahl - Absatz 1:

Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß §9 Abs.: 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

Die Beschlussfähigkeit obiger Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung und unter Beachtung aller einzuhaltenden Formen und Fristen - nachdem die entsprechende Feststellung diesbezüglich erfolgte (siehe TOP 2 der Mitgliederversammlung) - gegeben.

21.06.2022
gez. Kaiser - Jagdvorsteher

Auslegung von Amtsblättern

Die Amtsblätter des Trinkwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 20, Nr. 8 vom 21. Juni 2022 sowie Jg. 20, Nr. 7 vom 07. Juni 2022 liegen für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder sind im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

***

Die Amtsblätter des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 20, Nr. 8 vom 21. Juni 2022 sowie Nr. 7 vom 07. Juni 2022 liegen für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder sind im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Bedarfsplan des Unstrut Hainich Kreises

für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Zeitraum 01.08.2022 - 31.07.2023

Stadtverwaltung Bad Langensalza
Fachbereich I

Der Bedarfsplan der Kindertagesstätten der Stadt Bad Langensalza für das Kindergartenjahr 2022 / 2023 ist gemäß § 20 Abs. 3 ThürKitaG öffentlich ausgelegt und kann zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Zeitraum: **18.07.2022 - 19.08.2022**
Ort: **Dienstgebäude Ratswaage**
Bereich Bürgerservice - Zimmer 1.11.

Information an alle Fahrzeughalter im Unstrut-Hainich-Kreis

Gemäß § 13 Abs. 1 der Fahrzeugverordnung (FZV) müssen die Angaben im Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. So sind Änderungen von Angaben zum Fahrzeughalter unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle mitzuteilen. Kommt der Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Zulassungsbehörde bis zur Erfüllung den Betrieb des Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr untersagen.

Dies gilt auch für Fahrzeughalter, deren Adressdaten sich aufgrund von Gemeindegebietsreformen, Gemeindeneugliederungen, Änderungen von Postleitzahlen, Gemeindebezeichnungen bzw. Umbenennung von Straßen geändert hat. Auch wenn der Fahrzeughalter die vorgenannten Änderungen nicht zu verantworten hat, hat er selbst für die Richtigstellung der Angaben in den Fahrzeugpapieren Sorge zu tragen und das auch zu seinen Kosten. Diese betragen 12,00 € pro Fahrzeug.

Fahrzeughalter müssen vor dem Besuch der Zulassungsbehörde ihre Personaldokumente vom zuständigen Einwohnermeldeamt berichtigen lassen. Da sich hier erfahrungsgemäß Wartzeiten ergeben, gewährt die Zulassungsbehörde in diesen Fällen einen größeren Zeitraum für die Änderung der Halterdaten zum Fahrzeug.

Um Vorgänge in der Zulassungsbehörde ausführen zu lassen, benötigen die Bürger einen Termin. Dieser kann über das Online-Terminbuchungssystem auf der Internetseite des Landratsamtes (www.unstrut-hainich-kreis.de/index.php/terminvergabe) gebucht werden. Dort finden Sie auch Hinweise zu den benötigten Unterlagen.

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
FD Straßenverkehr
Kfz-Zulassung

Ausschreibungen

Ausschreibung Standplatz zum Weihnachtsmarkt 2022

Die Stadt Bad Langensalza veranstaltet

vom 08. bis 11. Dezember 2022 einen Weihnachtsmarkt in Bad Langensalza.

Wir suchen aus diesem Grund entsprechende Händler*innen mit weihnachtstypischem Angebot.

Verkaufszeit Markt:

Do.	08.12.2022	17.00 - 21.00 Uhr
Fr.	09.12.2022	11.00 - 22.00 Uhr
Sa.	10.12.2022	11.00 - 22.00 Uhr
So.	11.12.2022	11.00 - 18.00 Uhr

Der Aufbau ist am 08.12.2022 bis 14 Uhr abzuschließen und die Fahrzeuge sind auf zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Teilnahmebedingungen:

- Das Bewerbungsformular muss **vollständig ausgefüllt** sein.
- Es muss ein gültiges **Hygienekonzept** vorhanden sein.
- Der Stand sollte **entsprechend dem Marktcharakter dekoriert** sein.
- **Angaben: Standgröße (Länge x Tiefe, max. 3 m Tiefe), detailliertes Sortiment, Strom- oder Wasserbedarf / Anschlusswerte, ein Foto vom Stand, Name/ Inhaber, Anschrift, Telefonnummer (Festnetz und mobil) und E-Mail-Adresse und Homepage.**

Es besteht die Möglichkeit eine städtische Verkaufsbude gegen eine Gebühr zu mieten. (begrenzte Anzahl, Größe ca. 2 m x 3 m)

Händler*innen mit folgenden Angeboten werden zugelassen:

Weihnachtssortimente:

- Adventsgestecke, -kränze, Kunst- und Trockenblumen, Mistelzweige, Blumenbindereien
- Holzschnitzwaren, Advents-, Weihnachts- und Christbaumschmuck, Weihnachtsbaumständer und -beleuchtung
- Ton und Keramik wie Vasen, Pflanzkübel, Gartenkeramik, Kerzen
- Spielwaren
- Glas-, Porzellan-, Keramik-, Kristall-, Messing-, Kupfer-, Zinn- und Stahlwaren
- Töpfe, Pfannen, Backformen, Holz-, Kork- und Korbwaren (außer Möbel)
- Handwerker mit Vorführung (z. B. Holzschnitzer, Glasbläser, Töpfer, Klöppeln, Kerzenziehen, Gravieren, Schleifen)

Süßwaren/ Lebensmittel:

- Weihnachtliche Backwaren, Lebkuchen, Dauerwurstwaren und Schinken in weihnachtlicher Verpackung, Gewürze, Tee, Imkereierzeugnisse, Antipasti, Nüsse
- Weine, Spirituosen (nur in Flaschen oder Proben)
- Herstellung und Verkauf von gebrannten Mandeln und Nüssen, Popcorn, glasierten Früchten, Zuckerwatte, Süßwaren, Waffel- und Schmalzbäckerei, Maroni

Sonstige Sortimente:

- Schals, Mützen, Handschuhe, Tücher, weihnachtliche Tischwäsche, Strumpfwaren, Kleinkindersachen, Hausschuhe, Modeschmuck, Mineralien, Täschner- und Kleinlederwaren
- begrenzte Anzahl attraktiver Kinderkarussells/ Schausteller
- Zusatzangebote, die im besonderen Maße dem Charakter des Marktes entsprechen

Zur Beachtung:

- Die Abgabe von Süßwaren/ Lebensmittel in Einwegbehältnissen aus Plastik/Aluminium und die Verwendung von Plastikbestecken ist nicht erwünscht.
- „To Go“-Angebote sind ebenfalls umweltfreundlich zu verpacken.
- Tüten aus Plastik sind zu vermeiden, sofern es umweltfreundliche Alternativen gibt. (biobasierte kompostierbare Behältnisse)

Interessenten richten ihre Bewerbung in schriftlicher oder digitaler Form bis 01.09.2022, an die

Stadt Bad Langensalza
Kultur- und Kongresszentrum
Bürgermeister-Schönau-Platz 1,
99947 Bad Langensalza,
E-Mail: j.fuchs@bad-langensalza.thueringen.de

Zulassungen:

1. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für diesen Zeitraum nach pflichtgemäßem Ermessen und berücksichtigt bei der Zuweisung des Standplatzes die marktspezifischen Erfordernisse.
2. **Grundlage für die Auswahl eines Bewerbers sind ausschließlich die von ihm eingereichten Bewerbungsunterlagen. Nicht berücksichtigt werden Anträge, die verspätet, unvollständige, doppelt und/oder unter falschen Angaben eingehen oder das Sortiment nicht den Vorgaben entspricht.**
3. Bereits eingereichte Bewerbungen, die die erforderlichen Angaben nicht enthalten, können bis spätestens zum Bewerbungsschluss vervollständigt werden
4. Die zugelassenen Interessenten erhalten einen Vertrag und die Entgelte werden entsprechend des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bad Langensalza berechnet.
   Diese werden ab dem 18.07.2022 veröffentlich und auf Nachfrage weitergegeben.
   Für die Veranstaltung gilt eine Marktfestsetzung.
5. Antragsteller, die bis zum 15.09.2022 keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Eine separate Absage erfolgt auf Anforderung.
6. Eine Haftung dafür, dass der Markt tatsächlich stattfindet, wird nicht übernommen.
   Wir weisen darauf hin, dass diese Ausschreibung von Spezialmärkten infektionsschutzbedingt auch kurzfristig aufgrund einer Entscheidung der Stadt Bad Langensalza oder durch behördliche Anordnung, Verordnung, aufgrund eines Gesetzes oder höherer Gewalt aufgehoben werden kann. Dasselbe gilt für die Durchführung des jeweiligen Spezialmarktes und für die Zulassung einzelner Marktteilnehmer.

Die für die Bewerbung benötigten Formulare erhalten Sie auf Anfrage unter:
j.fuchs@bad-langensalza.thueringen.de

und über die Homepage der Stadt Bad Langensalza:
https://badlangensalza.de/die-stadt/buergerservice/formulare-satzungen/Formulare des Gewerberechts

Bad Langensalza, den 27.06.2022
Sabine Hilbig
Fachbereichsleiterin FB I

Stellenausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt zum 01.09.2022 die Stelle

„Vollzugsdienstkraft (m/w/d)“

durch eine engagierte und erfahrene Fachkraft neu zu besetzen.

Es erwarten Sie insbesondere folgende Aufgaben:

- allgemeine ordnungsbehördliche Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, erste Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren mit Unterbindung und Beseitigung von Störungen
- Erfassung und Durchsetzung von Maßnahmen bei Feststellung von Ordnungswidrigkeiten, Streifentätigkeit - Vollzug der Aufgaben nach § 2 OBG im Rahmen der verliehenen Befugnisse gemäß der Bestellung zur Vollzugsdienstkraft (Identitätsfeststellungen und Prüfungen von Berechtigungsscheinen, Befragungen und Vorladungen, Platzverweise, Durchsuchung von Personen und Sachen, Betreten und Durchsuchen von Grundstücken und Wohnungen, Sicherstellungen, Umsetzungen von Fahrzeugen)
- Überwachung des ruhenden Verkehrs

Die Übertragung weiterer Aufgaben bzw. Änderungen des Aufgabenfeldes bleiben vorbehalten.

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erwarten wir von Ihnen:

- fachliche und körperliche Eignung gemäß der Thüringer Vollzugs-Dienstkräfte-Verordnung, d.h. Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Dienst, Berufsausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten oder Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst
- psychische und physische Belastbarkeit
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit und Flexibilität
- Durchsetzungsvermögen, sicheres und bürgerfreundliches Auftreten
- Konflikt-, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- korrektes Erscheinungsbild
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung (Schicht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit)
- Führerschein Klasse B

Unser Angebot an Sie:
Wir bieten Ihnen eine unbefristete Anstellung als Tarifbeschäftigte/-r in Vollzeit (39,5 h/Woche).

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA).

Die Stadt Bad Langensalza fördert die berufliche Gleichstellung. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung:
Wir freuen uns über Ihre aussagefähige Bewerbung nebst Zeugnissen und Nachweisen über die berufliche Qualifikation. Diese richten Sie bitte bis zum **29.07.2022** an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza
Verwaltungsleitung
Personal/Organisation
Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

Der Bewerbung sind Erklärungen beizufügen, dass Sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und gegen Sie kein Straf- und Disziplinarverfahren anhängig ist. Bei Einstellung ist ein Führungszeugnis vorzulegen.

Hinweis:
Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per E-Mail. Reisekosten und Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern nach Ablauf von sechs Monaten vernichtet.

Datenschutz:
Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1a DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverwahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Bad Langensalza, den 15.06.2022
gez. Matthias Reinz
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt zum 01.09.2022 die Stelle

„Bautechniker/in Hochbau (m/w/d)“

für die Dauer einer Elternzeitvertretung bis zum 31.01.2024 durch eine engagierte und erfahrene Fachkraft neu zu besetzen.

Es erwarten Sie insbesondere folgende Aufgaben:

- eigenverantwortliche Betreuung städtischer Objekte zur Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude, Vorbereitung und Durchführung von Auftragsvergaben
- Erstellung von Bestandsplänen und Objektdokumentationen
- Koordination und Überwachung erforderlicher Prüfungen haus- und betriebstechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie Veranlassung wiederkehrender Wartungen zur Wahrung der Betriebssicherheit
- Schadensaufnahme, Mengen- und Kostenermittlung sowie eigenverantwortliche Ausschreibung einfacher Sanierungstätigkeiten kommunaler Hochbaumaßnahmen und deren Bauleitung zur Umsetzung
- Mängelüberwachung innerhalb der Gewährleistungszeiträume, Veranlassung möglicher Mängelabstellungen, Kosten- und Terminkontrolle
- Vorausschauende, objektbezogene Investitionskostenerstellung, Rechnungsprüfung und Kostenkontrolle

Die Übertragung weiterer Aufgaben bzw. Änderungen des Aufgabenfeldes bleiben vorbehalten.

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erwarten wir von Ihnen:

- abgeschlossene Ausbildung an einer Fachschule für Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau oder vergleichbare Ausbildung/Qualifikationen
- Kenntnisse der maßgeblichen technischen Normen, Regeln und Richtlinien
- sicherer Umgang mit den einschlägigen Vergabe- und Vertragsregelwerken wie VOB und HOAI sowie anzuwendender Vergabegesetzlichkeiten des öffentlichen Auftrags- und Vergabewesens
- gute EDV-Kenntnisse in den gängigen Microsoft-Office-Anwendungen, branchenübliche AVA-Software)

Lesen Sie weiter auf der nächsten Seite!

- Verantwortungsbewusstsein, selbständige Arbeitsweise und hohes Maß an Eigeninitiative, Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Flexibilität
- Verhandlungsgeschick gegenüber Baufirmen und Ingenieurbüros
- Führerschein Klasse B

Unser Angebot an Sie:
Wir bieten Ihnen eine befristete Anstellung als Tarifbeschäftigte/-r in Vollzeit (39,5 h/Woche). Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA).

Die Stadt Bad Langensalza fördert die berufliche Gleichstellung. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung:
Wir freuen uns über Ihre aussagefähige Bewerbung nebst Zeugnissen und Nachweisen über die berufliche Qualifikation. Diese richten Sie bitte bis zum **29.07.2022** an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza
Verwaltungsleitung
Personal/Organisation
Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

Hinweis:
Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per E-Mail. Reisekosten und Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern nach Ablauf von sechs Monaten vernichtet.

Datenschutz:
Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1a DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverwahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Bad Langensalza, den 15.06.2022
gez. Matthias Reinz
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

„Fachagrarwirt/in Baumpflege (m/w/d)“

durch eine engagierte und erfahrene Fachkraft neu zu besetzen.

Mit der ausgeschriebenen Stelle bieten wir einen sehr vielseitigen Arbeitsplatz.

Zu Ihren Hauptaufgaben gehört die Pflege des Baumbestandes der Stadt Bad Langensalza und die Anleitung von Mitarbeitern und Helfern.
Die Übertragung weiterer Aufgaben bzw. Änderungen des Aufgabenfeldes bleiben vorbehalten.

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erwarten wir von Ihnen:
- erfolgreicher Abschluss zur/zum geprüften Fachagrarwirt/in Baumpflege (Bachelor Professional Baumpflege) bzw. Ausbildung zur/zum Gärtner/in mit der Spezialisierung „geprüfter Fachagrarwirt Baumpflege und Baumsanierung“ oder vergleichbare Ausbildung
- mehrjährige Berufserfahrung mit guten Pflanzenkenntnissen
- körperliche und geistige Einsatzfähigkeit zum routinierten Umgang mit allen Maschinen und Geräten, welche im Gartenbau eingesetzt werden, sowie Eignung zur Arbeit bei Hitze und Kälte
- Pflanzenschutzsachkundenachweis, Erfahrung im biologischen Pflanzenschutz sind wünschenswert
- selbstständige Arbeitsweise, ein hohes Maß an Motivation sowie gute Team- und Leitfähigkeit
- mindestens Führerschein Klasse BE
- Bereitschaft zu Wochenenddiensten / Winterdienst im Stadtgebiet
- Grundkenntnisse in EDV (Office - Anwendungen)

Unser Angebot an Sie:
Wir bieten Ihnen eine unbefristete Anstellung als Tarifbeschäftigte/-r in Vollzeit (39,5 h/Woche).

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA).

Die Stadt Bad Langensalza fördert die berufliche Gleichstellung. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung:
Wir freuen uns über Ihre aussagefähige Bewerbung nebst Zeugnissen und Nachweisen über die berufliche Qualifikation. Diese richten Sie bitte bis zum **29.07.2022** an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza
Verwaltungsleitung
Personal/Organisation
Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

Hinweis:
Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per E-Mail. Reisekosten und Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern nach Ablauf von sechs Monaten vernichtet.

Datenschutz:
Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1a DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverwahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Bad Langensalza, den 04.07.2022
gez. Matthias Reinz
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt zum 01.09.2022 die Stelle

„Sachbearbeitung Einwohnermeldeamt (m/w/d)“

für die Dauer einer Elternzeitvertretung bis zum 31.08.2024 durch eine engagierte und erfahrene Fachkraft neu zu besetzen.

Die Stelle umfasst folgende Aufgaben:

- selbstständige Erledigung aller im Einwohnermeldeamt anfallenden Aufgaben
- Bearbeitung von Ausweis- und Passangelegenheiten
- Bearbeitung von An-, Um- und Abmeldungen
- Ausstellung von Meldebescheinigungen
- Führung des Melderegisters und Erteilung von Melderegisterauskünften
- Ausstellung von Fischereischeinen
- Bearbeitung von Auskunftsersuchen und elektronischen Mitteilungen
- Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Führungszeugnisses
- Mitwirkung bei Wahlen

Die Übertragung weiterer Aufgaben bzw. Änderungen des Aufgabenfeldes bleiben vorbehalten.

Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Berufsausbildung zur/m Verwaltungsfachangestellten oder vergleichbare Ausbildung
- selbständige, eigenverantwortliche und gewissenhafte Arbeitsweise
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise
- Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie ein freundliches und zuvorkommendes Auftreten
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- gute EDV-Kenntnisse in den gängigen Microsoft-Office-Anwendungen
- Freude am Umgang mit Bürgern
- Bereitschaft zur Arbeit an Samstagen

Unser Angebot an Sie:
Wir bieten Ihnen eine befristete Anstellung als Tarifbeschäftigte/-r in Vollzeit (39,5 h/Woche).

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA).

Die Stadt Bad Langensalza fördert die berufliche Gleichstellung. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung:
Wir freuen uns über Ihre aussagefähige Bewerbung nebst Zeugnissen und Nachweisen über die berufliche Qualifikation. Diese richten Sie bitte bis zum **29.07.2022** an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza
Verwaltungsleitung
Personal/Organisation
Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

Der Bewerbung sind Erklärungen beizufügen, dass Sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und gegen Sie kein Straf- und Disziplinarverfahren anhängig ist. Bei Einstellung ist ein Führungszeugnis vorzulegen.

Hinweis:
Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per E-Mail. Reisekosten und Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern nach Ablauf von sechs Monaten vernichtet.

Datenschutz:
Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1a DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverwahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Bad Langensalza, den 06.07.2022
gez. Matthias Reinz
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Der Gewässerunterhaltungsverband Hörsel/Nesse schreibt ab sofort folgende Stelle aus:

Flussarbeiter (m/w/d)

Der Bauhof des Verbandes befindet sich in der Gemeinde Hörselberg-Hainich OT Behringen.
Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis **Montag, den 18.07.2022** an den GUV Hörsel/Nesse, Ortsstraße 10, 99887 Georgenthal OT Schönau v. d. W. oder per E-Mail an info@guv-hoersel-nesse.de.
Bei Interesse finden Sie die vollständige Stellenausschreibung auf unserer Website unter:
www.guv-hoersel-nesse.de (Aktuelles-Offene Stellen)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

gez. Heiner Both
Verbandsvorsteher

Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza
Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Bürgermeister **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0157 / 80668356, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de **Anzeigenberaterin: Ilse Reif,** Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51 **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.